

## **CH\_VB JAAC 51.61 vom 8. Oktober 1987**

Bundesverwaltung, 1987-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_51.61\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.61__)

FR: CH\_VB JAAC 51.61 du 8 octobre 1987

IT: CH\_VB JAAC 51.61 del 8 ottobre 1987

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

für das Bundesgericht massgebend sind. Das Respektierungsgebot gilt nicht erst für die Bundesversammlung, sondern bereits für den die Erlasse in aller Regel vorbereitenden Bundesrat. Dieser hat nach Art. 43 Abs. 2 des BG vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz, SR 171.11) in einem besonderen Abschnitt der Botschaften denn auch die Verfassungsmässigkeit jeweilen darzulegen. Nach der Rechtslehre sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind für die Ausgestaltung von Steuern allgemein und von Bundessteuern im besonderen eine Reihe von Verfassungsgrundsätzen zu beachten, welche allgemein aus Art. 4 BV abgeleitet werden. Es handelt sich dabei um die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Steuerbelastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. etwa Blumenstein Ernst, System des Steuerrechts, 3. Aufl., neu bearbeitet von Irene Blumenstein, Zürich 1971, S. 136; Hensel Johannes Walter, Die Verfassung als Schranke des Steuerrechts, Diss. St. Gallen 1972, S. 51 f.; Höhn Ernst, Aspekte verfassungsmässiger Besteuerung, Archiv für schweizerisches Abgaberecht [ASA] 45, S. 228 f. und 233; Reich Markus, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommenssteuerrecht, ASA 53, S. 5 ff.; BGE 110 Ia 14 und BGE 99 Ia 652). Diese Grundsätze lehnen sich materiell weitgehend an Forderungen der Finanzwissenschaft an (vgl. etwa Musgrave Richard A., Der gegenwärtige Stand der Theorie der Besteuerung, Finanzarchiv 1981, S. 29 ff.). Die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung will besagen, dass grundsätzlich jedes Rechtssubjekt zu einer Steuer heranzuziehen ist und keine Privilegien geschaffen werden dürfen. Bei der Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geht es darum, nicht alle Rechtssubjekte schematisch gleich zu behandeln, sondern jene stärker zu belasten, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit höher ist. Überwiegend wird die Meinung vertreten, dass dieser Grundsatz im Einkommenssteuerrecht nach progressiven Steuersätzen rufe (vgl. Reich, a.a.O., S.14 f. mit Hinweisen). Doch ist auch eine abweichende Meinung zu verzeichnen, welche davon ausgeht, der progressive Tarif sei nicht Ausfluss des Leistungsfähigkeitsprinzips, sondern des Sozialstaatsprinzips (vgl. Tipke Klaus, Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis, Köln 1981, S. 97). Die gleichmässige Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips führe zur proportionalen und nicht zur progressiven Besteuerung. Nach verbreiteter Auffassung sind vor allem Einkommenssteuern nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip auszugestalten (vgl. etwa Höhn Ernst, Steuerrecht,

#### **E. 5**

Es darf die Meinung vertreten werden, dass eine solche Konzeption dem Gleichbehandlungsgebot entweder nicht widerspricht oder dass jedenfalls hinreichende Gründe für die Ungleichbehandlung bestehen: Gleiche Fälle werden gleich behandelt. Die ungleiche Behandlung bezieht sich auf ungleiche, nämlich höherwertige Umsatzgeschäfte. In der Horizontalen werden alle Rechtssubjekte und Umsätze gleich behandelt; lediglich in der Vertikalen soll differenziert werden. In dieser Beziehung kommt dem Gleichbehandlungsgebot zum vorneherein eine geringere Leitkraft zu als in der horizontalen Richtung (vgl. BGE 110 Ia 14 f.; zwar betreffen die entsprechenden Aussagen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Ausgestaltung von progressiven Steuertarifen; sie können aber ganz generell Geltung beanspruchen). Wollte man demgegenüber annehmen, die ins Auge gefasste Konzeption für die Ausgestaltung der Umsatzabgabe bedeute eine Ungleichbehandlung der Steuerrechtssubjekte, so wäre sie jedenfalls nicht gravierend. Es schiene alsdann mindestens vertretbar, sie mit dem Argument zu rechtfertigen, die Degression sei erforderlich, um eine Abwanderung der grossen Geschäfte an ausländische Finanzmärkte zu verhindern oder wenigstens zu vermindern. In der Tat wäre den Bundesfinanzen mit einer Abwanderung schlecht gedient. Ähnliche Überlegungen werden insbesondere auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Progression bei den Einkommenssteuern gemacht. Man lässt die Progression bei bestimmten Einkommen entweder überhaupt abbrechen oder dann weniger steil verlaufen, als es die konsequente Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips nahelegen würde. Man dürfte somit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung annehmen, dass für die Abstufung der Sätze für die Umsatzabgabe auf Wertpapieren ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen gegeben wäre (vgl. BGE 110 Ia 13). 4. Ergebnis Die zur Prüfung unterbreitete Konzeption für die allfällige Revision der Umsatzabgabe auf Wertpapieren ist mit den aus Art. 4 BV abgeleiteten Verfassungsgrundsätzen für die Ausgestaltung von Steuern grundsätzlich vereinbar.

## **E. 6**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.61 - Bundesamt für Justiz, 8. Oktober 1987 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 524 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.